

folgen (12)¹²⁰). Der verbleibende kleine Urkundenbestand bietet sechs Belege für *curtis*: Die Anwendung des Wortes in den Originalen DD 16, 37 = 38, 71 für west- und süddeutsche Empfänger geht auf Empfänger-ausfertigung zurück. Das Original D 18 für Clus hat *pratum unum et duas curtes ac XXVI iugera*, die Güter zweier Freier, zum Objekt: Hier handelt es sich offensichtlich um so kleine Höfe, daß der Begriff *curia* gar nicht angebracht war. Bleibt D 21 für Gevehard von Lochtum, überliefert in einem Druck von 1678 und einer Kopie des 18. Jahrhunderts, mit der *curtis* Abbenrode. Da auch der *curia*-Beleg in D 74 nur in später Überlieferung vorliegt und die Belege in den DD 16, 37 = 38, 71 auf Empfängerdiktat beruhen, sind alle Mutmaßungen über den Sprachgebrauch der Kanzlei Lothars III. müßig.

Auf das Verzeichnis der deutschen Tafelgüter, die der Redaktor des TV registrierte, folgt — unter der analogen Überschrift: *Istę sunt curię de Lombardia*¹²¹) — das lombardische TV. Es bietet uns insgesamt 28 Namen, von denen vier durch den Zusatz *civitas*, zwei durch die Erläuterung *nobilis curia*, einer durch die Kennzeichnung *castrum* und einer durch die Ergänzung *cum magnis appendiciis* hervorgehoben sind. Bei neun Orten ist die Leistung durch Geldbeträge fixiert, bei 13 durch die Angabe der zu liefernden Servitien; bei den letzten fünf fehlt jede Angabe; *Turrin* (Turin) trägt den Vermerk *allodium suum*. Der Schluß: *Istę sunt curię de Lonbardia. Tantum dant . . .* entspricht den redaktionellen Grundsätzen der Tafelgüterlisten für Sachsen, Franken, Bayern, wo in dieser Form die Zusammensetzung der Servitien angekündigt wird; allein im lombardischen TV sah sich der Redaktor zu der Feststellung genötigt: *Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam*.

Die Annahme, daß der Redaktor des TV, der ja in Deutschland sein Werk vollbrachte, für die Leistungen der lombardischen Kurien, die der Hof offensichtlich seit langer Zeit nicht mehr gesehen hatte, eine Vorlage benutzt hat, ist so zwingend, daß sie nicht seitenlang begründet zu werden braucht. Woher soll der Mann denn sonst seine Kenntnis haben?¹²²).

¹²⁰) Bei dem verbleibenden Rest der nicht in Frage kommenden DD handelt es sich um zweifelhafte Stücke (8), Briefe, Mandate (4), Regesten (2), deutsche Übersetzungen (1).

¹²¹) Vgl. im deutschen TV *Istę sunt curię de Franca (de Bawaria)*.

¹²²) An eine Rekonstruktion aus dem Gedächtnis nach 13—17-jähriger Abwesenheit des Hofes von Italien (1118—1131/1132 bzw. 1137—1152/1154) glaube ich nicht. S. aber Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 185 Anm. 272, S. 632 Anm. 264. Vgl. dens., Datierung (wie Anm. 8) S. 529: In Deutschland verfaßte Aufstellung.